

ST+ Region

Heilbronner CDU-Stadtrat stellt Bußgeld für minderjährige Schwarzfahrer infrage

22. Juli 2026 - 07:40 Uhr | ⌚ 2 Min

CDU-Stadtrat Alexander Lobmüller sieht gesetzlichen Schutz Minderjähriger durch pauschale 60-Euro-Strafe fürs Schwarzfahren verletzt und fordert stattdessen erzieherische Maßnahmen.



von Stephan Sonntag



Wer ohne Fahrschein öffentliche Verkehrsmittel nutzt, dem wird pauschal ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro berechnet. Ist diese Regelung für Minderjährige illegal? Foto: Jens Wolf

HEILBRONN Wenn jemand kommt, der eine jahrzehntelange gängige Praxis infrage stellt, blinken automatisch die journalistischen Warnlampen. Alexander Lobmüller ist in seinen zwei Jahren als Heilbronner Gemeinderat bereits mehrfach als [einsamer Rufer in der Wüste in Erscheinung](#) getreten. Mal legte der Richter am Landgericht Heilbronn tatsächlich den Finger in eine Wunde, ab und an musste der 53-Jährige nach öffentlichkeitswirksamen Vorstößen aber auch zurückrudern. Der Begriff der „Lobmüllerei“ hat in der Stadt schon die Runde gemacht.

In einer persönlichen Anfrage konfrontiert der CDU-Stadtrat Oberbürgermeister Harry Mergel [nicht zum ersten Mal](#) mit der aus seiner Sicht illegalen Praxis, minderjährige Schwarzfahrer in Bus und Bahn mit einem „erhöhten Beförderungsentgelt“ in Höhe von 60 Euro zu belegen. Eine solche „Vertragsstrafe“ setze voraus, dass zwischen dem Minderjährigen und dem Verkehrsunternehmen überhaupt ein wirksamer Beförderungsvertrag zustande kommen könne. Dies bezweifelt Lobmüller in den meisten Fällen mit Verweis auf die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in den Paragraphen 106 bis 110 geregelt ist.

Schwarzfahren bei Minderjährigen: Der „schwebend unwirksame“ Vertrag

Mit der juristischen Frage nach dem wirksamen Zustandekommen eines Vertrags ließen sich zahllose Abende füllen. Manch ein Fachanwalt für Zivilrecht kümmert sich sein ganzes Berufsleben um kein anderes Phänomen in all seinen praktischen Ausprägungen. Im vorliegenden Fall schließt ein Minderjähriger im Gegensatz zu einem Erwachsenen beim Kauf einer Fahrkarte nicht zwingend einen gültigen Vertrag ab. Im juristischen Sinne ist er „schwebend unwirksam“.

Denn beim Minderjährigen müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit er wirksam wird. Das kann eine Einwilligung seiner Eltern sein, oder dass er den Fahrpreis mit seinem Taschengeld zahlt. Was dies im juristischen Sinne genau ist, würde eine weitere Reihe Abendvorlesungen füllen. Entscheidend ist aber, dass der Minderjährige ohne Einwilligung seiner Eltern nur einen wirksamen Vertrag abschließen kann, der für ihn ausschließlich rechtliche Vorteile beinhaltet. Ein Vertrag, der bei Vertragsbruch eine Vertragsstrafe nach sich zieht, kann demnach also ohne Einwilligung der Eltern nicht geschlossen werden. Ergo: Kauft ein Minderjähriger eine

Fahrkarte, ohne dass seine Eltern davon wissen und es ausdrücklich bewilligt haben, wird kein wirksamer Vertrag geschlossen. Wenn das der Fall ist, kann der Minderjährige auch nicht mit einer Vertragsstrafe, den 60 Euro, belangt werden, wenn er kein Ticket kauft.

Zehn Prozent der Schwarzfahrer im HNV-Gebiet sind minderjährig

Daher folgert Lobmüller: „Die Forderungen der Stadtwerke Heilbronn GmbH gegenüber minderjährigen Schwarzfahrern sind deshalb in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle rechtlich nicht haltbar.“ Der Fall ließe sich über Heilbronn hinaus ausdehnen, da Verkehrsunternehmen bundesweit vergleichbare Beförderungsbedingungen besitzen. Nach Auskunft der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) sind in circa zehn Prozent der Fälle von Schwarzfahrerei Minderjährige betroffen. In jüngster Zeit seien keine Strafanträge in diesem Zusammenhang gestellt worden.

Es geht Lobmüller ausdrücklich nicht um eine Straffreiheit des Schwarzfahrens. Denn im Regelfall hat das Verkehrsunternehmen ja eine Leistung erbracht und darf daher zumindest den Fahrpreis einfordern. Statt einer zusätzlichen Geldbuße würde sich Lobmüller aber erzieherische Maßnahmen wünschen, beispielsweise ein „Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe, Arbeitsstunden oder ein soziales Kompetenztraining“.

Stadt Heilbronn und HNV bewerten die Rechtslage konträr zu Lobmüller

Die Stadt reagierte auf *Stimme*-Anfrage zu dem Konglomerat mit einem knappen Verweis auf die Verordnung mit dem hübschen Namen: „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie dem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.“ Aus Sicht der Verwaltung gerät ein minderjähriger Schwarzfahrer in ein „gesetzliches Schuldverhältnis“, wenn er ohne Ticket fährt und muss daher 60 Euro zahlen. Die Vorschrift wäre allerdings hinfällig, wenn Lobmüllers BGB-Paragrafen zuträfen. Wie beim Kartenspielen gilt auch beim Recht: „Ober sticht unter“.

Die Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) bewertet die Rechtslage ähnlich. „Wir nehmen die Fragen, die Richter Lobmüller aufwirft, sehr ernst – teilen aber seine juristische Bewertung nicht“, teilte HNV-Geschäftsführer Martin Mäule auf *Stimme*-Anfrage mit. Dem HNV entstünde durch entgangene Fahrgeldeinnahmen jährlich ein Schaden in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro.

Vielleicht hilft abschließend der Verweis auf einen alten Grundsatz der Juristerei: „Wo das Recht zweifelhaft ist, sollte man nach der Gewohnheit richten.“

Jetzt unseren Newsletter abonnieren

Hallo Heilbronn!

Die wichtigsten News aus Heilbronn jeden Montag und Donnerstag bequem in Dein Postfach.

Deine E-Mail Adresse

Jetzt anmelden

☐ Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Bitte beachte unsere [Datenschutzhinweise](#) und [AGBs](#).

Mit der Anmeldung wird die Einwilligung erteilt, dass die [Stimme Mediengruppe](#) per E-Mail über journalistische Verlagsprodukte (Inhalte in Print- und Digitalform), Gewinnspiele, Reisen und die Kundenkarte informieren darf. Diese Einwilligung kann unter redaktion@mail.stimme.de für die Zukunft widerrufen werden.

Die Daten werden zur Durchführung des Angebots und für E-Mail-Werbung verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO. Weitere Informationen zum [Datenschutz](#).

Kommentare öffnen